

99046068001001, 99046068001001

Einen gemeinschaftlichen Erbschein nach der gesetzlichen Erbfolge beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/216478573/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046068001001, 99046068001001
Leistungsbezeichnung I	Einen gemeinschaftlichen Erbschein nach der gesetzlichen Erbfolge beantragen
Leistungsbezeichnung II	Einen gemeinschaftlichen Erbschein nach der gesetzlichen Erbfolge beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.07.2023
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG020002377 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG020002377 https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_58.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_59.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_63.html
Teaser	Vom Nachlassgericht kann für mehrere Erben auch ein so genannter gemeinschaftlicher Erbschein erteilt werden. Jeder Miterbe kann einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen.
Volltext	Der gemeinschaftliche Erbschein benennt alle Miterben und ihre jeweiligen Erbquoten. Die gemeinsame Beantragung des Erbscheins durch alle Miterben ist nicht notwendig. Als Miterbe können Sie einen Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins für alle stellen. Grundsätzlich können Sie als einzelne Miterben einen Erbschein beantragen, mit dem Sie sich gegenüber Dritten als rechtmäßiger Erbe ausweisen können. Wollen Sie als Erbengemeinschaft jedoch gemeinsam auftreten und gegenüber Banken, Versicherern und Grundbuchamt handeln, so ist häufig ein gemeinschaftlicher Erbschein vonnöten.
Erforderliche Unterlagen	• Ihr Personalausweis oder Reisepass, • die Sterbeurkunde der verstorbenen Person (Erblasser), • das Familienstammbuch zur Dokumentation der

Modul	Sachverhalt
	Verwandtschaft, • Informationen dazu, ob es einen Prozess zu Ihrem Erbrecht gibt, • Namen und Anschriften der Miterben, • Nachweise, aus welchem Grund bestimmte Personen, die eigentlich erben würden, keine Erben mehr sind, zum Beispiel ihre Sterbeurkunden, Erbausschlagungs- oder Erbverzichtserklärungen, • gegebenenfalls Testamente oder Erbverträge, • den Güterstand (bei Eheleuten) oder den Vermögensstand (bei eingetragenen Lebenspartnerschaften).
Voraussetzungen	Es sind Miterben vorhanden und diese möchten einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen.
Kosten	• Die Gebühren für einen Erbschein werden im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich nach dem Nachlasswert nach Abzug der Schulden. • Zusätzlich zur Gebühr für die Erteilung eines Erbscheins fallen gegebenenfalls Kosten für eidesstattliche Erklärungen und Notargebühren an – zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Verfahrensablauf	Nachdem Sie den Erbschein beantragt haben, prüft das Amtsgericht die Berechtigung und stellt den Erbschein aus.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Komplexität des Erbfalls.
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Beschwerde Soweit im Erbscheinverfahren vor dem Nachlassgericht widerstreitende Interessen vorliegen, darf das Nachlassgericht den Erbschein nicht sofort erteilen. Das Amtsgericht erlässt einen Beschluss, in dem es mitteilt, dass es die zur Begründung des

Modul

Sachverhalt

Erbscheinantrages erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet.

Die Beteiligten haben dann die Möglichkeit, gegen diesen Beschluss binnen einer Frist von einem Monat das Rechtsmittel der so genannten Beschwerde einzulegen.

Der Erbschein wird erst dann erteilt, wenn nach Ablauf der Frist von einem Monat niemand gegen den Beschluss des Nachlassgerichts Beschwerde eingelegt hat und der Beschluss damit rechtskräftig geworden ist.

Darüber hinaus kann Beschwerde einlegen, die im Erbscheinverfahren das Nachlassgericht mit ihren Argumenten nicht überzeugen konnte und dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt ist.

Anfechtung

Durch die Beantragung des Erbscheins gilt das Erbe automatisch als angenommen – eine Erbausschlagung ist dann nicht mehr möglich.

Sie als Erben können die Erbschaft dann nur noch abwenden, indem sie den Erbschein anfechten. Dafür muss aber ein Anfechtungsgrund nachgewiesen werden. Grundsätzlich darf nur die Person, die von einer Anfechtung profitieren würde, einen Erbschein anfechten. Es wird empfohlen, sich hier rechtlichen Rat bei einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin einzuholen.

Alleinerbscheine: Diese können nur von Alleinerben angefochten werden.

Teilerbscheine und gemeinschaftliche Erbscheine: Jeder Erbe innerhalb der Erbgemeinschaft ist zur Anfechtung berechtigt.

https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_58.html

https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_59.html

https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_63.html

https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_58.html

https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_59.html

Modul

Sachverhalt

https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_63.html

Kurztext

- Gemeinschaftlicher Erbschein Erteilung Gesetzliche Erbfolge
- Sind Miterben vorhanden, können diese beim Nachlassgericht einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen
- Der Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht von bestimmten Personen gibt
- Der gemeinschaftliche Erbschein kann aufgrund eines Testaments oder nach der gesetzlichen Erbfolge ausgestellt werden
- Verfahren: Nachdem der Erbschein beantragt wurde, prüft das Amtsgericht die Berechtigung und stellt den Erbschein aus.
- Benötigte Unterlagen: Personalausweis oder Reisepass, die Sterbeurkunde der verstorbenen Person (Erblasser), das Familienstammbuch zur Dokumentation der Verwandtschaft, Informationen dazu, ob es einen Prozess zu Ihrem Erbrecht gibt, Namen und Anschriften der Miterben, Nachweise, aus welchem Grund bestimmte Personen, die eigentlich erben würden, keine Erben mehr sind, zum Beispiel ihre Sterbeurkunden, Erbausschlagungs- oder Erbverzichtserklärungen, gegebenenfalls Testamente oder Erbverträge, den Güterstand (bei Eheleuten) oder den Vermögensstand (bei eingetragenen Lebenspartnerschaften).
- Es fallen Gebühren an. Zusätzlich zur Gebühr für die Erteilung eines Erbscheins fallen gegebenenfalls Kosten für eidesstattliche Erklärungen und Notargebühren an – zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- zuständig: Amtsgericht

Ansprechpunkt

Bitte wenden Sie sich an das örtlich zuständige Amtsgericht.

Zuständige Stelle

Das örtlich zuständige Amtsgericht.

Dies ist entweder das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene/die Verstorbene seinen/ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder das Amtsgericht, in dessen Bezirk der/die Ausschlagende seinen/ihren

Modul	Sachverhalt
	gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Formulare	Formulare sind nicht erforderlich.
Ursprungsportal	Einen gemeinschaftlichen Erbschein nach der gesetzlichen Erbfolge beantragen, Apply for a joint certificate of inheritance according to intestate succession